

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Schlede (CDU)**

vom 24. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Oktober 2014) und **Antwort**

Forschungsreaktor in Wannsee

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Seit wann und wie lange ist der Forschungsreaktor des Helmholtz-Zentrums in Wannsee stillgelegt?

Antwort zu 1: Der Forschungsreaktor BER II in Wannsee ist nicht stillgelegt. Zur Durchführung umfangreicher Arbeiten befindet sich der Reaktor seit dem 29.11.2013 nicht in Betrieb. Die Arbeiten sollen bis zum Jahresende 2014 planmäßig abgeschlossen werden.

Der Betrieb des Forschungsreaktors soll Ende 2019 endgültig eingestellt werden.

Frage 2: Was waren die Gründe für die Stilllegung?

Antwort zu 2: Die geplante Stilllegung im Jahr 2019 beruht auf einer Entscheidung des Aufsichtsrats des Helmholtz-Zentrums vom 25.06.2013, der wegen einer Schwerpunktverschiebung in der wissenschaftlichen Ausrichtung des Instituts den Betrieb des Reaktors über das Jahr 2019 hinaus nicht mehr weiter fortsetzen will.

Frage 3: Ist nach Entfernung der Schweißnaht am Saugrohr die Trennwand zwischen den Becken unterhalb des Trenntors in Reaktorkernhöhe noch dicht?

Antwort zu 3: Das Entfernen der Schweißnaht zwischen Saugrohr und Trennwand beeinflusst in keiner Weise die Dichtheit der Betonschwelle zwischen den beiden Beckenhälften, deren Oberkante den Reaktor überragt.

Frage 4: Wird ein unabhängiges Gutachten (z.B. von der Gesellschaft für Strahlenschutz e.V.) zu den bisherigen Emissionen während des Betriebs vor Wiederaufnahme erstellt, das die bisherige Gesundheitsgefährdung der unmittelbaren Nachbarschaft (z.B. den direkt am Zaun des HZB anschließenden privaten Kinderspielplatz, den 400 m vom Reaktor entfernten öffentlichen Kinderspielplatz, das direkt in der Abwindfahne des Reaktors liegende Wohngebiet in 350 m Entfernung zum Reaktor etc.) ausschließt?

Antwort zu 4: Die kontinuierlich während der gesamten Betriebszeit mittels eines Fernüberwachungssystems erhobenen Messwerte zur Emission des Forschungsreaktors schließen eine Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung in der Umgebung und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts aus.

Frage 5: Ist im Rahmen der „anstehenden“ Staatsvertragsnovelle (kleine Anfrage vom 22.08.2012, Drs. 17/10876) das gemeinsame Krebsregister ermächtigt worden, regionale Auswertungen durchzuführen und sind diese inzwischen erfolgt; wenn nein, warum nicht und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 5: Die derzeit in Bearbeitung befindliche Staatsvertragsänderung sieht vor, das Gemeinsame Krebsregister (GKR) für kleinräumige regionale Auswertungen (unterhalb der amtlichen Gemeindeebene) zu ermächtigen. Da die Staatsvertragsänderung noch nicht abgeschlossen ist, sind bisher keine derartigen Auswertungen seitens des GKR durchgeführt worden.

Frage 6: Wie wird bei der Wiederaufnahme des Betriebs eine mögliche Gefährdung des Reaktors durch die Flugkorridore des BER in Schönefeld ausgeschlossen?

Antwort zu 6: Eine mögliche Gefährdung des Reaktors durch die Lage von Flugrouten ist Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Der Senat greift hier dem Urteil nicht vor.

Frage 7: Kann im Lichte der Erkenntnisse der Reaktorsicherheitskommission als des höchsten deutschen Fachgremiums (447. Sitzung am 3.5.2012), dass es für die Risikobewertung allein auf den Umfang der bei einem größtmöglichen Unfall freigesetzten Radioaktivität ankommt und Wahrscheinlichkeitsberechnungen als obsolet betrachtet werden, immer noch auf ein der Bevölkerung zuzumutendes Restrisiko verwiesen werden?

Antwort zu 7: Gegenstand der anlagenspezifischen Sicherheitsüberprüfung deutscher Forschungsreaktoren unter Berücksichtigung der Ereignisse in Fukushima-I durch die Reaktorsicherheitskommission war die Frage, inwieweit die Anlagen Reserven bei auslegungsüberschreitenden Ereignissen aufweisen. Nur für diese Frage waren Betrachtungen, mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu solchen Ereignissen kommen könnte, entbehrlich. Die Einteilung denkbarer Ereignisse in solche, gegen die von den Betreibern Schutzmaßnahmen zu fordern sind, und solche, für die das nicht zutrifft und die dem Restrisiko zuzuordnen sind, ist aber nach wie vor Grundlage der Auslegung der Anlagen und war Voraussetzung für die Beschäftigung mit auslegungsüberschreitenden Ereignissen.

Berlin, den 11. November 2014

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Nov. 2014)